

Satzung und Wahlordnung



Satzungsgliederung

I. Firma und Sitz der Genossenschaft § 1	S. 3
II. Gegenstand der Genossenschaft § 2	S. 3
III. Mitgliedschaft §§ 3-11	S. 3
IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder §§ 12-15	S. 5
V. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben und Haftung §§ 16-18	S. 7
VI. Organe der Genossenschaft §§ 19-35	S. 7
VII. Rechnungslegung §§ 36-37	S. 18
VIII. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung §§ 38-40	S. 18
IX. Bekanntmachungen § 41	S. 19
X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband § 42	S. 19
XI. Auflösung und Abwicklung § 43	S. 20
Anhang: Wahlordnung	S. 21

Anmerkung



Die in der Satzung und Wahlordnung in männlicher Form gebrauchten Begriffe, wie z. B. Vertreter und Ersatzvertreter, gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

I. Firma und Sitz der Genossenschaft

§ 1 Firma und Sitz

Die Genossenschaft führt die Firma
Baugenossenschaft freier Gewerkschafter eG. Sie hat ihren
Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

II. Gegenstand der Genossenschaft

§ 2 Gegenstand

1. Zweck der Genossenschaft ist vorrangig eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung der Mitglieder der Genossenschaft.
2. Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen errichten, erwerben, bewirtschaften, betreuen und veräußern; sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale,

wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen. Zu diesem Zweck kann die Genossenschaft auch Tochtergesellschaften gründen sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen.

3. Die Genossenschaft kann Beteiligungen im Rahmen von § 1 Absatz 2 des Genossenschaftsgesetzes übernehmen.
4. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist im Rahmen der von Vorstand und Aufsichtsrat zu beschließenden Grundsätze zugelassen. Eine solche Ausdehnung darf nur ergänzenden Charakter haben.

III. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

Mitglieder können werden

- a) Einzelpersonen,
- b) Personenhandelsgesellschaften sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden Erklärung, die den Erfordernissen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss. Über den Aufnahmeantrag beschließt der Vorstand. Dem Bewerber ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen; es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der Homepage der Genossenschaft (www.bgfg.de) abrufbar ist und dem Bewerber ein Ausdruck der Satzung angeboten wird. Eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung bedarf der Schriftform.

§ 5 Eintrittsgeld

1. Bei der Abgabe der Beitrittserklärung ist ein Eintrittsgeld von 50,00 Euro zu zahlen.
2. Das Eintrittsgeld wird erlassen: dem Ehegatten bzw. Lebenspartner und den minderjährigen Kindern eines Mitgliedes; darüber hinaus den Erben eines Mitgliedes sowie Beitretenden, die Mitglied einer anderen Baugenossenschaft sind.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Kündigung,
 - b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
 - c) Tod,
 - d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft,
 - e) Ausschluss.

2. Das Mitglied scheidet in den Fällen a), c), d) und e) zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft aus.

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

1. Das Mitglied kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft erklären.
2. Die Kündigung muss mindestens drei Monate vor Jahreschluss der Genossenschaft in schriftlicher Form zugegangen sein.
3. Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht zum Schluss des Geschäftsjahres nach Maßgabe des § 67a Genossenschaftsgesetz, wenn die Vertreterversammlung
 - a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft,
 - b) eine Erhöhung des Geschäftsanteiles,
 - c) die Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,
 - d) Einführung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,
 - e) die Verlängerung der Kündigungsfrist über zwei Jahre hinaus beschließt.
4. Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem Jahresschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.

§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens

1. Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein gesamtes Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird.
2. Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und hierdurch die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, soweit es nicht nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine vom Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Voraussetzungen des Absatz 1 gelten entsprechend.
3. Ist der Erwerber nicht Mitglied, so muss er die Mitgliedschaft erwerben und sich mit Geschäftsanteilen

mindestens in Höhe des zu übertragenden Geschäftsguthabens beteiligen. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen oder übertragenden Mitgliedes seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat sich der Erwerber bis zur Höhe des neuen Geschäftsguthabens mit einem oder mehreren Anteilen zu beteiligen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall und Erlöschen einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft

1. Mit dem Tode des Mitgliedes geht die Mitgliedschaft auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.
2. Mehrere Erben können die Rechte aus der Mitgliedschaft nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben. Der gemeinschaftliche Vertreter ist der Genossenschaft unverzüglich schriftlich zu benennen.
3. Auf Antrag können Erben die Mitgliedschaft auch über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus erwerben. Der Erwerb der Mitgliedschaft durch einen Erben, der nach seiner Person oder seinem Verhalten die Genossenschaft gemäß § 10 zum Ausschluss berechtigen würde, ist ausgeschlossen.
4. Wenn eine juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft aufgelöst wird oder erlischt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Abschluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.

§ 10 Ausschluss eines Mitgliedes

1. Ein Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es der Genossenschaft gegenüber seine Pflichten aus der Satzung, aus dem sonstigen Genossenschaftsrecht, aus den allgemeinen Gesetzen sowie aus der Förderbeziehung (insbesondere aus dem Nutzungsvertrag über die Wohnung) schuldhaft oder für die Genossenschaft und ihre Mitglieder unzumutbar verletzt. Als Pflichtverletzung in diesem Sinne gilt insbesondere,
 - wenn es das Ansehen der Genossenschaft in der Öffentlichkeit schädigt oder zu schädigen versucht,

- wenn es die Beteiligung mit geschuldeten Geschäftsanteilen (Pflichtanteile) sowie die Einzahlungen auf übernommene Geschäftsanteile (Pflichtanteile und weitere Anteile) unterlässt,
 - b) wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist,
 - c) wenn es unbekannt verzogen ist, insbesondere keine zustellungsfähige Anschrift hinterlässt oder sein Aufenthalt länger als zwei Jahre unbekannt ist.
2. In den Fällen des Absatz 1 a) bedarf es einer schriftlichen Abmahnung unter Androhung des Ausschlusses, es sei denn, eine Abmahnung ist entbehrlich. Die Abmahnung ist insbesondere dann entbehrlich, wenn die Verfehlungen des Mitgliedes schwerwiegend sind oder das Mitglied die Erfüllung seiner satzungsmäßigen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft ernsthaft und endgültig verweigert.

Bei einem Ausschluss gemäß Absatz 1 c) finden die Regelungen des Absatz 3 Satz 2 sowie der Absatz 4 bis 6 keine Anwendung.

3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem geplanten Ausschluss zu äußern.
 4. Der Beschluss des Vorstandes ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich durch eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) an die letzte bekannte Adresse mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung des Briefes an kann der Ausgeschlossene an der Wahl für die Vertreterversammlung und als Vertreter an einer Vertreterversammlung nicht mehr teilnehmen.
 5. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung über den Ausschluss durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat unverzüglich unbeschadet der gesetzlichen Rechte des Ausgeschlossenen endgültig.
6. In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen.
 7. Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst nach seiner Amtsenthebung durch die Vertreterversammlung ausgeschlossen werden.

§ 11 Auseinandersetzung

1. Mit einem ausgeschiedenen Mitglied hat sich die Genossenschaft vermögensrechtlich auseinanderzusetzen. Maßgebend ist der festgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist.
2. Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben entspricht dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes. Die Genossenschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft gegenüber haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitgliedes.
3. Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Der Vorstand kann Ausnahmen von Satz 1 und Satz 2 zulassen.
4. Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen sechs Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuzahlen, nicht jedoch vor Feststellung des Jahresabschlusses. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt nach zwei Jahren.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft durch die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung und, soweit sie als Vertreter gewählt werden, gemeinschaftlich in der Vertreterversammlung durch Beschlussfassung aus. Sie bewirken dadurch, dass die Genossenschaft ihre Aufgaben erfüllen kann.

2. Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes auf
 - a) wohnliche Versorgung durch Nutzung einer Genossenschaftswohnung,
 - b) Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt, nach Maßgabe der folgenden und der hierfür gemäß § 28 der Satzung aufgestellten Grundsätze.
3. Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt,
 - a) weitere Geschäftsanteile nach Maßgabe der Satzung zu übernehmen,
 - b) Vertreter für die Vertreterversammlung zu wählen,
 - c) in einer von fünf Prozent der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Vertreterversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Vertreterversammlung, soweit diese zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehören, zu fordern,
 - d) an einer gemäß § 31 Absatz 4 einberufenen Vertreterversammlung teilzunehmen und hier das Antrags- und Rederecht durch einen Bevollmächtigten auszuüben, soweit es zu den Mitgliedern gehört, auf deren Verlangen die Vertreterversammlung einberufen wurde (§ 31 Absatz 4),
 - e) in einer von zehn Prozent der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Abschaffung der Vertreterversammlung zu verlangen; §§ 31 und 32 gelten entsprechend,
 - f) eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Aufsichtsrates zu fordern sowie Einsicht in das Protokoll über die Beschlüsse der Vertreterversammlung zu nehmen und eine Abschrift zu verlangen,
 - g) am Bilanzgewinn der Genossenschaft nach Maßgabe des § 39 der Satzung teilzunehmen,
 - h) das Geschäftsguthaben ganz oder teilweise durch schriftliche Vereinbarung gemäß § 8 der Satzung auf einen anderen zu übertragen,
 - i) eine Liste der gewählten Vertreter, Ersatzvertreter und Aufsichtsratsmitglieder zu erhalten,
 - j) die Mitgliederliste einzusehen,
 - k) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichtes einzusehen.

§ 13 Wohnliche Versorgung der Mitglieder

1. Die Nutzung einer Genossenschaftswohnung sowie die Inanspruchnahme von sonstigen genossenschaftlichen Leistungen stehen vorrangig Mitgliedern der Genossenschaft zu.
2. Ein Anspruch des einzelnen Mitgliedes kann aus dieser Bestimmung nicht abgeleitet werden.
3. Die Genossenschaft berechnet ihren Mitgliedern für die in Anspruch genommenen genossenschaftlichen Leistungen ein angemessenes Entgelt, das sich an den Unternehmenskosten orientiert und langfristig den Bestand der Genossenschaft sichert.

§ 14 Überlassung von Wohnungen

1. Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet grundsätzlich ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitgliedes.
2. Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten oder den gesetzlichen Bedingungen beendet werden.

§ 15 Pflichten der Mitglieder

1. Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung, zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch
 - a) Übernahme einer dem Umfang der Inanspruchnahme von genossenschaftlichen Leistungen entsprechenden Anzahl von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 16 und fristgemäße Zahlung hierauf,
 - b) die erforderliche, falls notwendig werdende Übernahme eines Verlustanteiles gemäß § 40.
2. Bei der Erfüllung von Pflichten und der Wahrnehmung von Rechten auch aus geschlossenen Verträgen sind im Rahmen der genossenschaftlichen Treuepflicht die Belange der Genossenschaft angemessen zu berücksichtigen.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift und gegebenenfalls seiner E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

V. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben und Haftung

§ 16 Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben und Haftung

1. Das Mitglied beteiligt sich an der Genossenschaft aufgrund einer schriftlichen, unbedingten Beitrittserklärung durch Übernahme von Geschäftsanteilen. Der Geschäftsanteil wird auf 150,00 Euro festgesetzt.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, mindestens vier Anteile zu erwerben (Pflichtanteile). Bei Überlassung einer Wohnung hat jedes Mitglied weitere Anteile nach Maßgabe der von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossenen Richtlinien zu übernehmen. § 15 Absatz 1 a) gilt sinngemäß.
3. Die vier Pflichtanteile sind sofort in voller Höhe, die weiteren Anteile bei Überlassung einer Wohnung einzuzahlen.
4. Weitere, freiwillige Anteile können die Mitglieder übernehmen, wenn die vorhergehenden Anteile bis auf den zuletzt neu übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat. Die Einzahlung ist sofort in voller Höhe zu leisten.
5. Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben.
6. Die Einzahlungen des Mitgliedes auf die Geschäftsanteile, vermehrt um zugeschriebene Dividende, vermindert um

abgeschriebene Verlustanteile, bilden sein Geschäftsguthaben.

7. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 11 der Satzung.

§ 17 Kündigung freiwillig übernommener Anteile

Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren freiwilligen Geschäftsanteile im Sinne von § 16 Absatz 4 zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen. § 7 Absatz 2 der Satzung gilt sinngemäß.

§ 18 Ausschluss der Nachschusspflicht

Die Mitglieder haften der Genossenschaft gegenüber mit den übernommenen Geschäftsanteilen. Sie haben auch im Falle der Insolvenz der Genossenschaft keine Nachschüsse zu leisten.

VI. Organe der Genossenschaft

§ 19 Organe

1. Die Genossenschaft hat als Organe die Vertreterversammlung, den Aufsichtsrat, den Vorstand.
2. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung auszurichten.
3. Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie ihre Ehegatten, Lebenspartner, Verwandten und Verschwägerten gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister

der Ehegatten, Geschwister der Eltern, Pflegeeltern und Pflegekinder dürfen in Angelegenheiten der Genossenschaft eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies beschlossen haben.

§ 20 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Sie müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften der Genossenschaft an, können die zu deren Vertretung befugten Personen in den Vorstand bestellt werden.

2. Mitglieder des Vorstandes können nachstehende Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes nicht sein
 - a) Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner,
 - b) Geschwister der in a) genannten Personen,
 - c) Eltern, Kinder, Enkel oder Geschwister sowie deren Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner.
3. Ehemalige Aufsichtsratsmitglieder dürfen grundsätzlich erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt und nach erteilter Entlastung in den Vorstand bestellt werden. § 23 Absatz 6 der Satzung bleibt unberührt.
4. Mitglieder des Vorstandes dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates zugleich Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates bzw. Geschäftsführer oder Prokurist eines anderen Wohnungsunternehmens sein.
5. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat grundsätzlich unbefristet bestellt. Die Bestellung endet spätestens mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das Vorstandsmitglied das jeweils geltende individuelle gesetzliche Rentenalter erreicht. Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Vertreterversammlung gemäß § 33 Absatz 2 g) der Satzung unter Berücksichtigung der §§ 20 Absatz 7 und 34 Absatz 2 b) der Satzung widerrufen werden.
6. Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Vertreterversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Vertreterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Vertreterversammlung persönlich Gehör zu geben.
7. Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet der Aufsichtsratsvorsitzende namens der Genossenschaft. Für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitgliedes unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrages aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Vertreterversammlung zuständig.

§ 21 Leitung und Vertretung der Genossenschaft

1. Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.
2. Jedes Mitglied des Vorstandes ist gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen vertretungsberechtigt.
3. Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift beifügen. Der Prokurist zeichnet mit dem Zusatz „ppa.“.
4. Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen.
5. Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Dies gilt sinngemäß, wenn ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt ist.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Er ist mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Niederschriften der Beschlüsse sind von allen Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.
7. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder im Wege von Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon, E-Mail oder Videokonferenz) auch ohne Einberufung einer Sitzung gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Geschäftsverteilung regelt. Sie ist von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 22 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Wohnungsbaugenossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben der Genossenschaft, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt Stillschweigen zu bewahren.

2. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen,
 - b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 - c) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen zu sorgen, das einerseits der Rechnungslegung und andererseits dem Controlling im Sinne von Planung und Steuerung dient,
 - d) über die Zulassung der Mitgliedschaft und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden,
 - e) die Führung der Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu gewährleisten,
 - f) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.
 3. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung). Dabei hat er auch auf wesentliche Abweichungen des Geschäftsverlaufes von den aufgestellten Plänen und Zielen sowie auf die erkennbaren Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
 4. Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Wohnungsbau-genossenschaft angewandt haben. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Genossenschaft zu handeln.
 5. Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Vertreterversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.
- handelsgesellschaften der Genossenschaft an, können die zu deren Vertretung befugten Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Vertreterversammlung für drei Jahre gewählt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Wahl bzw. Wiederwahl kann nur bis zum Ende des Kalenderjahres erfolgen, in dem das Mitglied das 67. Lebensjahr vollendet. Die Amtszeit endet mit Schluss der dritten ordentlichen Vertreterversammlung nach der Wahl. Alljährlich scheidet ein Drittel der Mitglieder aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen. Wiederwahl ist zulässig.
 3. Vorschlagsberechtigt für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern sind der Aufsichtsrat, einzelne Aufsichtsratsmitglieder sowie jedes Mitglied. Mitglieder des Vorstandes sind nicht vorschlagsberechtigt. Zwischen dem Tag, an dem der Wahlvorschlag dem Vorstand zugeht, und dem Tag der Versammlung muss, vorbehaltlich Satz 6, ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Hierfür ist der Zugang des Wahlvorschlages bei der Genossenschaft maßgebend. Weder der Tag, an dem der Wahlvorschlag dem Vorstand zugeht, noch der Tag der Versammlung werden mitgerechnet. Bei Wahlen im Rahmen von Versammlungen nach § 30b der Satzung müssen die Vorschläge bis zu dem von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 30b Absatz 3 Satz 4 a) der Satzung festgelegten Zeitpunkt eingehen. Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 3 oder Satz 6 können keine Wahlvorschläge mehr gemacht werden.
 4. Ist ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig ausgeschieden, so beschränkt sich die Amtsdauer des an seiner Stelle gewählten Mitgliedes auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
 5. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Vertreterversammlung abzurufen und durch Neuwahl zu ersetzen. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates unter die für die Beschlussfassung notwendige Zahl gemäß § 26 Absatz 3 der Satzung, so muss unverzüglich eine außerordentliche Vertreterversammlung einberufen werden, um Ersatzwahlen vorzunehmen.
 6. Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht als Mitarbeiter in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht sein die Ehegatten und Lebenspartner sowie weitere Angehörige gemäß § 19 Absatz 3 eines Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedes oder eines Mitarbeiters, der in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft steht.

§ 23 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personen-

7. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.
8. Ehemalige Vorstandsmitglieder dürfen grundsätzlich erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt (Karenzzeit) und nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die Karenzzeit gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die gemäß Absatz 7 für einen im Voraus begrenzten Zeitraum zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellt worden sind.
9. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter. Das gilt auch, wenn sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert hat. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Vorstand. Die Leitung der konstituierenden Sitzung obliegt bis zu den Wahlen nach Satz 1 demjenigen Aufsichtsratsmitglied mit dem höchsten Lebensalter.
10. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist von jedem Mitglied des Aufsichtsrates zu unterschreiben.
11. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine angemessene Vergütung.

§ 24 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung geregelt.
2. Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Vorfällen des Vorstandes Kenntnis zu nehmen.
3. Der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder entscheidet die Vertreterversammlung.
4. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. Der Aufsichtsrat hat vor der Feststellung des Jahresabschlusses gesondert über Einstellungen in andere Ergebnissrücklagen gemäß § 38 Absatz 4 der Satzung zu berichten.
5. Der Aufsichtsrat hat der Vertreterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
6. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen.
7. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
8. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.

§ 25 Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Wohnungsbaugenossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Dritten, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. Im Übrigen gilt gemäß § 41 Genossenschaftsgesetz für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 Genossenschaftsgesetz sinngemäß.
2. Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Aufsichtsratsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Genossenschaft zu handeln.

§ 26 Sitzungen des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf – mindestens jedoch einmal pro Kalendervierteljahr – Sitzungen ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Als Sitzungen des Aufsichtsrates gelten auch die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 27.

2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangen.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäß festgelegten Zahl der Mitglieder bei der Beschlussfassung mitgewirkt hat. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann im Rahmen der Einberufung nach Absatz 1 festlegen,
 - a) dass Aufsichtsratsmitglieder auch ohne physische Anwesenheit am Ort der Sitzung mittels Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon oder Video) an der Sitzung teilnehmen können oder
 - b) dass eine Sitzung des Aufsichtsrates ohne physische Anwesenheit mittels Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon oder per Videokonferenz) durchgeführt wird.

Über die konkret zulässigen Fernkommunikationsmedien entscheidet jeweils der Vorsitzende des Aufsichtsrates nach pflichtgemäßem Ermessen; er kann auch eine Kombination mehrerer Kommunikationswege zulassen. Ein Widerspruch gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden des Aufsichtsrates nach den Sätzen 1 und 2 ist ausgeschlossen.
5. Schriftliche Beschlussfassungen des Aufsichtsrates auf Vorschlag des Vorsitzenden des Aufsichtsrates ohne Einberufung einer Sitzung sind nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
6. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.
7. Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an diesen Sitzungen teil, ausgenommen sind Beschlüsse gemäß § 28 der Satzung.
2. Für die gemeinsamen Sitzungen und Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat gilt § 26 Absatz 4 der Satzung entsprechend.
3. Jedes Organ beschließt in gemeinsamer Sitzung und Beratung getrennt durch Abstimmung. Für die Beschlussfassung im Vorstand gilt § 21 Absatz 7 der Satzung und für die Beschlussfassung im Aufsichtsrat gilt § 26 Absatz 4 der Satzung entsprechend. Zur Beschlussfähigkeit im Rahmen der getrennten Beschlussfassung ist erforderlich, dass jedes Organ für sich beschlussfähig ist und zuvor an der gemeinsamen Sitzung und Beratung in beschlussfähiger Zahl teilgenommen hat. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsmäßig beschließt, gelten als abgelehnt. Beschlüsse über die Änderung der Wahlordnung zur Vertreterversammlung müssen vom Vorstand einstimmig gefasst werden.
4. Über die gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen. Für die Niederschriften über die Beschlüsse des Vorstandes gilt § 21 Absatz 6 der Satzung und für die Niederschriften über die Beschlüsse des Aufsichtsrates gilt § 26 Absatz 6 der Satzung entsprechend. Die Niederschriften nach Satz 3 sind dem jeweils anderen Organ zur Kenntnis zu geben.

§ 28 Gemeinsame Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat beraten und beschließen in gemeinsamer Sitzung und in getrennter Abstimmung über

- a) Aufstellung der Bau- und Modernisierungsprogramme,
- b) die Grundsätze über den Ankauf und die Veräußerung von Grundstücken,
- c) die Grundsätze, nach denen gemäß § 33 Absatz 2 k) Darlehen gewährt werden können,
- d) die Gründung von Tochtergesellschaften sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen,
- e) die Grundsätze über die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitgliedergeschäfte,
- f) die Bestellung von Prokuristen,
- g) die im Ergebnis des Berichtes über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen,
- h) die Einstellung in Ergebnismerkmalen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses als unverbindliche Vorwegzuweisung,
- i) die Entnahme aus Ergebnismerkmalen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses als unverbindliche Vorwegentnahme,
- j) die verbindliche Einstellung in Ergebnismerkmalen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses,

§ 27 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

1. Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen nach Bedarf abgehalten werden. Die Sitzungen werden nach Anhörung des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzu-berufen.

- k) den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinnes oder zur Deckung des Verlustes,
- l) die Vorbereitung aller Vorlagen an die Vertreterversammlung,
- m) die Änderung der Wahlordnung zur Vertreterversammlung,
- n) die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates für den Wahlvorstand für die Vertreterversammlung,
- o) die Durchführung der Vertreterversammlung in einer der in § 30 Absatz 2 der Satzung vorgesehenen Form sowie die Form der Erörterungsphase, falls eine Vertreterversammlung im gestreckten Verfahren (§ 30b der Satzung) durchgeführt werden soll,
- p) die Übertragung der Vertreterversammlung gemäß § 30 Absatz 3 der Satzung in Bild und Ton,
- q) Grundsätze der Geschäftspolitik von Tochtergesellschaften und der Interessenwahrnehmung in Unternehmen, an denen die Genossenschaft mehrheitlich beteiligt ist,
- r) Angelegenheiten gemäß § 19 Absatz 3 der Satzung.

§ 29 Zusammensetzung der Vertreterversammlung und Wahl der Vertreter

1. Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens 50 von den Mitgliedern der Genossenschaft gewählten Vertretern. Die Vertreter müssen Mitglieder der Genossenschaft sein. Sie dürfen nicht persönlich dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehören und sich nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
2. Wählbar als Vertreter oder Ersatzvertreter sind nur natürliche Personen, die voll geschäftsfähig sind. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft, kann jeweils eine natürliche Person, die zu deren Vertretung befugt ist, als Vertreter gewählt werden. Nicht wählbar sind Mitglieder, an die der Beschluss über ihren Ausschluss gemäß § 10 Absatz 3 abgesandt worden ist oder die zur Genossenschaft in einem Dauerarbeitsverhältnis stehen.
3. Jedes Mitglied hat bei der Wahl des jeweils zu wählenden Vertreters zur Vertreterversammlung eine Stimme. Handlungsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben das Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter, Personenhandelsgesellschaften durch einen zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes können ihr Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben. Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Ehegatten, Lebenspartner, Eltern und volljährige Kinder eines Mitgliedes sein. Eine Bevollmächtigung der in Satz 3 genannten Personen ist ausgeschlossen, soweit an diese die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 10 Absatz 4), oder sich diese geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechtes erboten.
4. Die Vertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Für die Durchführung der Wahl werden ein oder mehrere Wahlbezirke gebildet. Auf je 100 Mitglieder je Wahlbezirk ist ein Vertreter zu wählen. Auf die übrigen Mitglieder entfällt ein weiterer Vertreter. Ferner sind Ersatzvertreter zu wählen. Die Wahl kann durchgeführt werden in der Form der Briefwahl oder der Online-Wahl. Sie kann auch in einer Kombination der genannten Formen durchgeführt werden.
5. Die Amtszeit der Vertreter beginnt mit dem Ende der in Absatz 11 bestimmten Auslegungsfrist, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Vertreter. Die Amtszeit eines Ersatzvertreters beginnt mit dem Wegfall des Vertreters, frühestens aber zu dem im Satz 1 genannten Zeitpunkt. Die Amtszeit eines Vertreters sowie des an seine Stelle getretenen Ersatzvertreters endet mit Schluss der Vertreterversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
6. Die Neuwahl der Vertreter und Ersatzvertreter muss jeweils spätestens bis zu der Vertreterversammlung durchgeführt sein, mit deren Schluss die Amtszeit der bisherigen Vertreter abläuft.
7. Nähere Bestimmungen über das Wahlverfahren einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses sind in einer Wahlordnung getroffen. Änderungen der Wahlordnung bedürfen übereinstimmender Beschlüsse von Vorstand und Aufsichtsrat. Der vom Vorstand zu fassende Beschluss muss einstimmig gefasst werden. Änderungen der Wahlordnung bedürfen der Zustimmung der Vertreterversammlung.
8. Das Amt des Vertreters erlischt vorzeitig, wenn ein Vertreter sein Amt niederlegt, geschäftsunfähig wird, stirbt, aus der Genossenschaft ausscheidet, gemäß § 10 ausgeschlossen ist oder wenn er in ein Dauerarbeitsverhältnis zur Genossenschaft tritt. Erlischt die Vertreterbefugnis vorzeitig, so tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Vertreters der Ersatzvertreter, der in dem gleichen Wahlbe-

zirk mit der höchsten Stimmenzahl gewählt worden ist.

9. In der Vertreterversammlung hat jeder Vertreter eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Wer durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, darf insoweit nicht mitstimmen. Das gleiche gilt bei einer Beschlussfassung darüber, ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll.
10. Neuwahlen zur Vertreterversammlung müssen abweichend von Absatz 6 unverzüglich erfolgen, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung der an ihre Stelle jeweils tretenden Ersatzvertreter unter die gesetzlich vorgesehene Mindestzahl von Absatz 1 herabsinkt.
11. Eine Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter ist zur Einsichtnahme für die Mitglieder mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft auszulegen. Die Auslegung ist gemäß § 41 Absatz 2 der Satzung bekannt zu machen. Die Frist für die Auslegung beginnt mit der Bekanntmachung. Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Liste auszuhändigen. Hierauf ist in der Bekanntmachung nach Satz 2 hinzuweisen.

§ 30 Vertreterversammlung

1. Die ordentliche Vertreterversammlung muss spätestens bis zum 30. Juni jedes Jahres stattfinden.
2. Die Vertreterversammlung kann wie folgt durchgeführt werden:
 - a) In der Regel unter physischer Anwesenheit und Teilnahme der Vertreter an einem physischen Versammlungsort (Präsenzversammlung).
 - b) Die Vertreterversammlung wird ohne physischen Versammlungsort entweder an einem bestimmten Tag (virtuelle Vertreterversammlung, § 30a der Satzung) oder gestreckt über einen bestimmten Zeitraum hinweg, der mehrere Wochen umfasst (Vertreterversammlung im gestreckten Verfahren, § 30b der Satzung) durchgeführt.
3. Eine Präsenzversammlung kann gemäß § 43b Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 GenG in Bild und Ton übertragen werden. Wird eine Präsenzversammlung in Bild und Ton übertragen, sind den Vertretern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zum uneingeschränkten Empfang der Übertragung benötigt werden. Über die Informationen nach Satz 2 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 Buchstabe n der

Satzung zu beschließen. Eine Übertragung nach Satz 1 beschränkt sich auf die reine Wiedergabe der Versammlung in Bild und Ton; Vertreterrechte können über diese Übertragung nicht ausgeübt werden.

4. Die Durchführung einer Vertreterversammlung setzt stets voraus, dass die Vertreterrechte gewahrt werden. In den Fällen der § 30a und § 30b der Satzung haben die dafür genutzten Systeme und Kommunikationswege dies sicherzustellen.
5. Der Vorstand hat der ordentlichen Vertreterversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) sowie den Lagebericht nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Vertreterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
6. Außerordentliche Vertreterversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält. Im Fall des Satzes 2 ist das Verfahren nach § 30b der Satzung nicht zulässig.
7. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates nehmen ohne Stimmrecht an der Versammlung teil.

§ 30a Virtuelle Vertreterversammlung

1. Vertreterversammlungen können gemäß § 43b Absatz 1 Nr. 2 GenG ohne physischen Versammlungsort an einem bestimmten Tag im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden (virtuelle Vertreterversammlung). In diesem Fall ist eine Zwei-Wege-Kommunikation der Vertreter mit den Organen (Vorstand, Aufsichtsrat, Vertreterversammlung) sicherzustellen.
2. Wird eine virtuelle Vertreterversammlung durchgeführt, sind den Vertretern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Vertreterversammlung benötigt werden. Über die Informationen nach Satz 1 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 Buchstabe n der Satzung zu beschließen. Dazu gehören insbesondere Informationen über Zugangsdaten sowie Informationen, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden können.

§ 30b Vertreterversammlung im gestreckten Verfahren

1. Vertreterversammlungen können gemäß § 43b Absatz 1 Nr. 4 GenG auch gestreckt über einen bestimmten Zeitraum hinweg, der mehrere Wochen umfasst, ohne physischen Versammlungsort schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden (Vertreterversammlung im gestreckten Verfahren). In diesem Fall wird die Vertreterversammlung über einen bestimmten Zeitraum hinweg, der mehrere Wochen umfasst, in zwei Phasen unterteilt (Erörterungs- und Abstimmungsphase). Die Zwei-Wege-Kommunikation der Vertreter mit den Organen (Vorstand, Aufsichtsrat, Vertreterversammlung) wird in der Erörterungsphase gemäß § 43b Absatz 1 Nr. 4 a) aa) GenG ermöglicht, welche der Abstimmungsphase gemäß § 43b Absatz 1 Nr. 4 b) GenG vorgelagert ist.
2. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Erörterungsphase und dem Ende der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Vertreterversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tages der Vertreterversammlung auf den Beginn der Erörterungsphase und hinsichtlich des Schlusses der Vertreterversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.
3. Wird eine Vertreterversammlung im gestreckten Verfahren durchgeführt, sind den Vertretern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Vertreterversammlung benötigt werden. Über die Informationen nach Satz 1 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 n) der Satzung zu beschließen. Dazu gehören insbesondere Informationen über eventuelle Zugangsdaten sowie Informationen, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden können. Die Informationen haben insbesondere auch die folgenden Punkte zu enthalten:
 - a) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt im Rahmen der Erörterungsphase Wahlvorschläge für das Amt des Aufsichtsrates bei der Genossenschaft eingehen müssen (§ 23 Absatz 3 Satz 6 der Satzung).
 - b) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt nach Abschluss der Erörterungsphase die Stimmabgabe zu erfolgen hat.
 - c) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt im Rahmen der Erörterungsphase Anträge auf geheime Abstimmung zu stellen sind.
 - d) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt Beschlüsse oder Wahlergebnisse verkündet werden.
 - e) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt gewählte Aufsichtsratsmitglieder ihre Wahlannahme zu erklären haben.

- f) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt im Rahmen der Erörterungsphase Anträge zur Beschlussfassung über die Verlesung des Prüfungsberichtes nach § 59 GenG zu stellen sind.

§ 31 Einberufung der Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Vertreterversammlung wird dadurch nicht berührt.
2. Die Einberufung zur Vertreterversammlung erfolgt in Textform unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung. Die Einberufung ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Vertreterversammlung einberuft. Bei der Einberufung ist die Form der Versammlung nach § 30 Absatz 2 der Satzung und im Fall von § 30b der Satzung die Form der Erörterungsphase gemäß § 43b Absatz 1 Nr. 4 a) aa) GenG anzugeben. In den Fällen der §§ 30a und 30b der Satzung sind sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Vertreterversammlung benötigt werden, insbesondere die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation. Zwischen dem Tag der Vertreterversammlung und dem Tag, an dem die Mitteilung über die Einberufung in Textform gemäß Absatz 8 als zugegangen gilt, muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Weder der Tag, an dem die Mitteilung in Textform gemäß Absatz 8 als zugegangen gilt, noch der Tag der Vertreterversammlung werden mitgerechnet.
3. Die Tagesordnung der Vertreterversammlung ist allen Mitgliedern der Genossenschaft im Internet unter der Adresse www.bfgg.de bekannt zu machen.
4. Die Vertreterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens fünf Prozent der Mitglieder oder der dritte Teil der Vertreter dies in einer in Textform abgegebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe verlangt. Fordern fünf Prozent der Mitglieder oder mindestens 15 Vertreter mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden. Weder der Tag, an dem die Mitteilung über die Forderung als zugegangen gilt, noch der Tag der Vertreterversammlung werden mitgerechnet.
5. Mitglieder, auf deren Verlangen gemäß Absatz 4 eine Vertreterversammlung einberufen wird oder die die

Beschlussfassung über bestimmte Gegenstände in einer Vertreterversammlung gefordert haben, können an diesen Versammlungen teilnehmen. Die teilnehmenden Mitglieder üben ihr Rede- und Antragsrecht in der Vertreterversammlung durch einen Bevollmächtigten aus, der aus ihrem Kreis zu wählen ist. Die für Vertreter geltenden Regelungen bezüglich der Teilnahme an der Vertreterversammlung, insbesondere §§ 30a und 30b der Satzung, gelten für die Mitglieder nach Satz 1 sowie den Bevollmächtigten nach Satz 2 entsprechend.

6. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung gemäß Absatz 4, soweit sie zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehören, aufgenommen werden.
7. Gegenstände der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Vertreterversammlung durch eine den Vertretern zugewandene schriftliche Mitteilung in Textform angekündigt werden. Zwischen dem Tag, an dem die Mitteilung über die Einberufung in Textform gemäß Absatz 8 als zugewandene gilt, und dem Tag der Vertreterversammlung muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Weder der Tag, an dem die Mitteilung über die Einberufung in Textform gemäß Absatz 8 als zugewandene gilt, noch der Tag der Vertreterversammlung werden mitgerechnet. Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Anträge zur Leitung der Versammlung sowie der in der Vertreterversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung brauchen nicht angekündigt zu werden.
8. Erfolgt die Einberufung gemäß Absatz 2 oder die Ankündigung gemäß Absatz 7 durch Mitteilung an die Vertreter in Textform, gelten die Mitteilungen am dritten Tag nach der Absendung als zugewandene. Der Tag der Absendung wird dabei nicht mitgerechnet.
9. Soweit §§ 30a und 30b der Satzung andere Regelungen vorsehen, gehen diese vor.

§ 32 Leitung der Vertreterversammlung und Beschlussfassung

1. Die Leitung der Vertreterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates die Versammlung zu leiten. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmzähler.
2. Auf Antrag kann die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Bei der Beschlussfassung zu § 33 Absatz 2

i), j), l), m) n) und r) der Satzung ist durch Stimmzettel geheim abzustimmen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten gefordert wird. Wahlen, Abberufungen und der Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern erfolgen geheim. § 30b Absatz 3 Satz 4 c) der Satzung bleibt unberührt.

3. Für die Feststellung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist, werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen gezählt. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegeben; das gleiche gilt, wenn bei Wahlen durch Stimmzettel unbeschriebene oder den Wahlvorschlägen nicht entsprechende Stimmzettel abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag – vorbehaltlich der besonderen Regelung bei Wahlen gemäß § 32a Absatz 3 der Satzung – als abgelehnt.

§ 32a Wahlen zum Aufsichtsrat

1. Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen in Abhängigkeit von der Zahl der aufgestellten Kandidaten und der Zahl der zu vergebenden Sitze im Wege der Einzelwahl gemäß Absatz 2 oder der Verhältniswahl gemäß Absatz 3. § 23 Absatz 3 der Satzung ist zu beachten.
2. Entspricht die Zahl der aufgestellten Kandidaten der Zahl der zu vergebenden Sitze oder ist die Zahl der aufgestellten Kandidaten im Einzelfall geringer als die Zahl der zu vergebenden Sitze, so ist im Wege der Einzelwahl über die zu wählenden Kandidaten einzeln aufgrund von Einzelwahlvorschlägen abzustimmen. In diesem Fall ist den Wahlberechtigten die Möglichkeit zu gewähren, über jeden Kandidaten einzeln mit einem ausdrücklichen JA oder NEIN abzustimmen.

Im Fall der Wahl mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln ist hierzu für jeden Kandidaten einzeln ein Stimmzettel mit einem Feld für eine JA-Stimme und mit einem Feld für eine NEIN-Stimme vorzusehen.

Gewählt ist ein Kandidat, wenn er mehr JA-Stimmen als NEIN-Stimmen erhalten hat. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden hierbei nicht gezählt.

Die Abstimmungsform (mit oder ohne Stimmzettel) richtet sich nach der Form der Vertreterversammlung und kann wie folgt durchgeführt werden:

- a) Die Einzelwahl im Rahmen von Präsenzversammlungen kann geheim mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln erfolgen.
- b) Bei einer Einzelwahl im Rahmen von virtuellen Vertreterversammlungen (§ 30a der Satzung) erfolgt die Abstimmung mit digitalen Stimmzetteln gemäß den nach § 30a Absatz 2 der Satzung bekannt gegebenen Informationen.

- c) Bei einer Einzelwahl im Rahmen von Vertreterversammlungen im gestreckten Verfahren (§ 30b der Satzung) erfolgt die Abstimmung mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln gemäß den nach § 30b Absatz 3 Satz 4 b) der Satzung bekannt gegebenen Informationen.
3. Lassen sich mehr Kandidaten aufstellen, als Sitze zu vergeben sind, so ist im Wege der Verhältniswahl geheim mittels Stimmzetteln abzustimmen. Es werden dabei alle Kandidaten auf einem Stimmzettel aufgelistet.

Gebundene Listenvorschläge, die nur insgesamt angenommen oder abgelehnt werden dürfen, sind unzulässig.

Für jeden Kandidaten steht auf dem digitalen oder schriftlichen Stimmzettel ausschließlich ein Feld für die JA-Stimme zur Verfügung. Der Wahlberechtigte entscheidet sich auf seinem Stimmzettel durch Ankreuzen der JA-Stimme für die Kandidaten, die er wählen will. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind.

Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Die Erklärung kann auch schon vor der Wahl vorsorglich erfolgen.

Die Abstimmungsform (digitale oder schriftliche Stimmzettel) richtet sich nach der Form der Vertreterversammlung und kann wie folgt durchgeführt werden:

- a) Bei einer Verhältniswahl im Rahmen einer Präsenzversammlung erfolgt die Abstimmung mit schriftlichen Stimmzetteln.
- b) Bei einer Verhältniswahl im Rahmen von virtuellen Vertreterversammlungen (§ 30a der Satzung) erfolgt die Abstimmung mit digitalen Stimmzetteln gemäß den nach § 30a Absatz 2 der Satzung bekannt gegebenen Informationen.
- c) Bei einer Verhältniswahl im Rahmen von Vertreterversammlungen im gestreckten Verfahren (§ 30b der Satzung) erfolgt die Abstimmung mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln gemäß den nach § 30b Absatz 3 Satz 4 b) der Satzung bekannt gegebenen Informationen.

§ 32b Niederschrift

1. Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort der Ver-

sammlung und den Tag der Versammlung, die Form der Versammlung nach § 30 Absatz 2 der Satzung sowie im Fall von § 30b der Satzung die Form der Erörterungsphase gemäß § 43b Absatz 1 Nr. 4 a) aa) GenG, den Namen des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung enthalten. Im Fall des § 30b der Satzung kann zusätzlich der Zeitraum der Versammlung angegeben werden. Im Fall des § 30b der Satzung gilt der Sitz der Genossenschaft als Ort der Versammlung. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und mindestens einem an der Versammlung teilnehmenden Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen.

2. Wird eine Satzungsänderung beschlossen, die die Erhöhung des Geschäftsanteiles, die Erweiterung der Pflichtbeteiligung mit weiteren Anteilen, die Einführung oder Erweiterung der Nachschusspflicht, die Verlängerung der Kündigungsfrist über zwei Jahre hinaus, ferner die Fälle des § 16 Absatz 3 GenG oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft oder wird die Fortsetzung der Genossenschaft nach § 117 GenG beschlossen, so ist der Niederschrift ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter mit Vermerk der Stimmenzahl beizufügen.
3. Wird die Vertreterversammlung gemäß § 30a oder § 30b der Satzung durchgeführt, ist der Niederschrift zusätzlich ein Verzeichnis über die an der Versammlung mitwirkenden Vertreter beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken. Vertreter, die an einer Vertreterversammlung gemäß § 30a oder § 30b der Satzung schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation teilgenommen haben, gelten als erschienen.
4. Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten und auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.

§ 33 Zuständigkeit der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung ist zuständig für

1. die Entgegennahme und Beratung über
 - a) den Lagebericht des Vorstandes,
 - b) den Bericht des Aufsichtsrates,
 - c) den Bericht der gesetzlichen Prüfung gemäß GenG,
2. die Beschlussfassung über

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang),
- b) die Verwendung des Bilanzgewinnes,
- c) die Deckung des Bilanzverlustes,
- d) die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung,
- e) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- f) die Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
- g) den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern,
- h) die fristlose Kündigung der Anstellungsverträge von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund,
- i) den Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft gemäß § 10 Absatz 7 der Satzung,
- j) die Verfolgung von Regressansprüchen und Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und Wahl von Bevollmächtigten zur Prozessvertretung der Genossenschaft,
- k) die Festsetzung von Beschränkungen bei Gewährung von Darlehen gemäß § 49 GenG,
- l) die Änderung der Satzung,
- m) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel,
- n) die Zustimmung zu der Satzung einer durch Verschmelzung neu gebildeten Genossenschaft sowie zur Bestellung des ersten Vorstandes und des ersten Aufsichtsrates,
- o) die Zustimmung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung,
- p) die Wahl der von der Vertreterversammlung zu bestimmenden Mitglieder des Wahlvorstandes,
- q) sonstige Gegenstände, für die die Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung vorgeschrieben ist,
- r) die Auflösung der Genossenschaft und die Wahl der Liquidatoren.

§ 34 Mehrheitserfordernisse

1. Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (siehe § 32 Absatz 3 der Satzung), soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit bestimmt ist.
2. Beschlüsse der Vertreterversammlung über
 - a) die Änderung der Satzung,
 - b) den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern,
 - c) die fristlose Kündigung der Anstellungsverträge von Vorstandsmitgliedern,
 - d) die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
 - e) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel,

- f) die Auflösung der Genossenschaft bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

3. Beschlüsse gemäß § 34 Absatz 2 der Satzung können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter in der Vertreterversammlung mitgewirkt hat. Trifft das nicht zu, so ist nach mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Vertreterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung mitwirkenden Vertreter mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gültig beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
4. Wurde eine Mitgliederversammlung zur Abschaffung der Vertreterversammlung einberufen, können Beschlüsse über die Abschaffung der Vertreterversammlung nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 35 Auskunftsrecht

1. Jedem Vertreter ist auf Verlangen in der Vertreterversammlung vom Vorstand oder Aufsichtsrat Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
2. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
 - b) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
 - c) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
 - d) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
 - e) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Vertreterversammlung führen würde.
3. Wird einem Vertreter eine Auskunft verweigert, so kann er verlangen, dass die Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.

VII. Rechnungslegung

§ 36 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.
3. Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Bewertung, der Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen.
4. Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage der Genossenschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Der Lagebericht hat den Anforderungen des § 289 Handelsgesetzbuch (HGB) zu entsprechen.
5. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinnes oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Vertreterversammlung zuzuleiten.

§ 37 Vorbereitung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung

1. Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht des Vorstandes sind zusammen mit dem Bericht des Aufsichtsrates spätestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen, sie werden jedem Vertreter in einem Abdruck zugesandt.
2. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Vorschlag des Vorstandes zur Verwendung des Bilanzgewinnes oder zur Deckung eines Bilanzverlustes und der Bericht des Aufsichtsrates sind der Vertreterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

VIII. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung

§ 38 Rücklagen

1. Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.
2. Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 Prozent des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50 Prozent des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.
3. Der Vorstand darf gemäß § 28 Buchstabe j) der Satzung mit Zustimmung des Aufsichtsrates bei der Aufstellung des Jahresabschlusses bis maximal 50 Prozent des Jahresüberschusses verbindlich in die Ergebnissrücklagen einstellen (vgl. § 20 Satz 2 GenG).
4. Im Übrigen können gemäß § 28 h) der Satzung mit Zustimmung des Aufsichtsrates bei der Aufstellung des Jahresabschlusses Andere Ergebnissrücklagen gebildet werden, über die der Vertreterversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses gesondert zu berichten ist (§ 24 Absatz 4 der Satzung).

§ 39 Gewinnverwendung

1. Der Bilanzgewinn kann nach Abzug der Zuweisungen an alle Rücklagen (§ 38 Absatz 1–4) unter die Mitglieder als Dividende verteilt werden. Die Verteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist. Die Bruttodividende darf jährlich 5 Prozent des Geschäftsguthabens nicht übersteigen. Der Zeitpunkt der Auszahlung wird durch Beschluss der Vertreterversammlung festgelegt.

2. Der Anspruch auf Auszahlung der Dividende verjährt nach zwei Jahren.
3. Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird die Dividende nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Dies gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Bilanzverlustes vermindert worden ist.
4. Die Dividende wird, solange das Mitglied Verbindlichkeiten aus anderen Verträgen mit der Genossenschaft hat, mit diesen verrechnet und gelangt erst zur Auszahlung, wenn keine Forderungen der Genossenschaft mehr bestehen.

§ 40 Verlustdeckung

Schließt die Bilanz mit einem Verlust ab, so hat die Vertreterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfang der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nach dem Verhältnis der vorhandenen Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet.

IX. Bekanntmachungen

§ 41 Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind gemäß § 21 Absatz 2 und 3 zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden und bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet.
2. Bekanntmachungen, die gemäß Gesetz in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden im Hamburger Abendblatt und im Internet unter der Adresse www.bfgg.de veröffentlicht. Die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband

§ 42 Prüfung

1. Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die betriebliche Organisation, die Vermögenslage und die Geschäftsführung der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und anderer Gesetze für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Im Rahmen der Prüfung ist der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes zu prüfen. Bei der Prüfung des Lageberichtes ist auch zu prüfen, ob die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.
2. Die Genossenschaft wird von dem Prüfungsverband geprüft, dem sie angehört. Der Name und Sitz dieses Prüfungsverbandes ist auf der Internetseite der Genossenschaft anzugeben.
3. Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.
4. Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Vertreterversammlung festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht zur Verfügung zu stellen.
5. Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen des Prüfungsverbandes nachzukommen.
6. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Vertreterversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und sich jederzeit zu äußern. Er ist daher zu allen Vertreterversammlungen fristgerecht einzuladen.

XI. Auflösung und Abwicklung

§ 43 Auflösung

1. Die Genossenschaft wird aufgelöst
 - a) durch Beschluss der Vertreterversammlung,
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 - c) durch Beschluss des Gerichtes, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als drei beträgt.
2. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.
3. Bei der Verteilung des Genossenschaftsvermögens erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihr Geschäftsguthaben.
4. Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so wird es nach Beschluss der Vertreterversammlung der Elisabeth-Kleber-Stiftung zur Verfügung gestellt.

Hamburg, 13.06.2023

Wahlordnung zur Vertreterversammlung

§ 1 Wahlvorstand

1. Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern zur Vertreterversammlung sowie für alle damit zusammenhängenden Entscheidungen wird ein Wahlvorstand bestellt.
2. Der Wahlvorstand besteht aus sieben Mitgliedern der Genossenschaft. Er setzt sich zusammen aus
 - a) einem Mitglied des Vorstandes,
 - b) zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates
(diese drei Mitglieder werden durch gemeinsamen Beschluss von Aufsichtsrat und Vorstand gemäß § 28 m) der Satzung bestellt),
 - c) zwei Mitgliedern der Vertreterversammlung,
 - d) zwei weiteren Mitgliedern, die keinem Organ der Genossenschaft angehören
(diese vier Mitglieder werden gemäß § 33 Absatz 2 p) der Satzung von der Vertreterversammlung gewählt).
3. Der Wahlvorstand soll vor jeder Neuwahl zur Vertreterversammlung gebildet werden. Er bleibt jedoch bis zur Neubildung eines Wahlvorstandes im Amt. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlvorstand aus, so besteht der Wahlvorstand für den Rest seiner Amtszeit bzw. bis zur Neubildung aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, wenn die Zahl der Mitglieder des Wahlvorstandes unter vier sinkt.
4. Der Wahlvorstand kann zu seiner Unterstützung Wahlhelfer bestellen.
5. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.
6. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Beschlüsse des Wahlvorstandes können auch schriftlich oder im Wege von Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon, E-Mail oder Videokonferenz), auch ohne Einberufung einer Sitzung, gefasst werden, wenn kein Mitglied des Wahlvorstandes diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
7. Die Anschrift des Wahlvorstandes ist das Büro der Genossenschaft.

§ 2 Aufgaben des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand hat folgende Aufgaben:

1. die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder und die Feststellung der Wahlbezirke,
2. die Feststellung der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter,
3. die Feststellung der Frist für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und deren Auslegung,
4. die Benennung weiterer Kandidaten gemäß § 7 Absatz 4 der Wahlordnung,
5. die zeitgerechte Bekanntmachung des Wahlverfahrens und der Kandidaten,
6. die Festsetzung der gewählten Vertreter und der Ersatzvertreter sowie die Bekanntgabe des Wahlergebnisses,
7. die Behandlung von Beanstandungen und Einsprüchen.

§ 3 Wahlberechtigung

1. Wahlberechtigt ist jedes bis zum Tag der Wahl auf Beschluss des Vorstandes zugelassene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 10 Absatz 4 der Satzung kein Wahlrecht mehr.
2. Das Mitglied übt sein Stimmrecht persönlich aus. Handlungsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben das Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter, Personenhandelsgesellschaften durch einen zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter, mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes durch einen gemeinschaftlichen Vertreter aus (§ 29 Absatz 3 der Satzung). Darüber hinaus ist eine Bevollmächtigung gemäß § 29 Absatz 3 der Satzung zur Ausübung des Wahlrechtes zulässig. Der Bevollmächtigte hat die Erklärung im Sinne von § 9 Absatz 2 c) der Wahlordnung abzugeben und diese gemäß § 9 Absatz 5 Satz 5 der Wahlordnung zu unterschreiben.

§ 4 Wählbarkeit

1. Wählbar ist jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die bei Bekanntmachung der Wahl Mitglied der

Genossenschaft ist und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehört und zur Genossenschaft in keinem Arbeitsverhältnis steht. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft, kann jeweils eine natürliche Person, die zu deren Vertretung befugt ist, als Vertreter gewählt werden.

2. Nicht wählbar sind Mitglieder, an die der Beschluss über ihren Ausschluss gemäß § 10 Absatz 4 der Satzung abgesandt worden ist.

§ 5 Wahlbezirke und Wählerlisten

1. Die Wahlbezirke sollen möglichst zusammenliegende Wohnanlagen umfassen. Für Mitglieder, die nicht in einer Wohnung der Genossenschaft wohnen, wird ein eigener Wahlbezirk gebildet. Der Wahlvorstand kann kleinere Wohnanlagen zu Wahlbezirken zusammenfassen oder sie einem anderen Wahlbezirk zuordnen.
2. Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk eine Liste der Wahlberechtigten auf. Diese wird nach Maßgabe der Bekanntmachung ausgelegt (§ 2 Absatz 5 der Wahlordnung).
3. Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Vertreter und Ersatzvertreter in den einzelnen Wahlbezirken unter Beachtung von § 29 Absatz 4 der Satzung zu wählen sind. Maßgebend für die Zahl der zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter ist die Zahl der Mitglieder, die bei Bekanntmachung der Wahl dem einzelnen Wahlbezirk zugeordnet ist.
4. Der Wahlvorstand teilt den Mitgliedern unter ihrer letzten bekannten Anschrift oder Kontaktadresse mit, welchem Wahlbezirk sie für die Wahl zugeordnet werden und wie viele Vertreter und Ersatzvertreter für den Wahlbezirk zu wählen sind.

§ 6 Bekanntmachung der Wahl

1. Der Wahlvorstand gibt spätestens zehn Wochen vor der Wahl den Mitgliedern bekannt
 - a) die Wahltermine, insbesondere den Tag des Wahlschlusses und den Tag der Stimmenauszählung,
 - b) die Wahlbezirke,
 - c) die Anzahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter,
 - d) die Frist und den Ort der Auslegung der für die einzelnen Wahlbezirke aufgestellten Wählerlisten (§ 5 Absatz 2 der Wahlordnung) mit der Aufforderung,

Einwendungen spätestens bis zu einem zu benennenden Zeitpunkt beim Wahlvorstand in Textform einzureichen,

- e) die Frist für die schriftliche Benennung von Kandidaten für die Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern,
- f) die Form der Wahl.

2. Bekanntmachungen, die die Wahl zur Vertreterversammlung betreffen, erfolgen außer der Mitteilung gemäß § 5 Absatz 4 der Wahlordnung durch Aushang in den Häusern der Genossenschaft. Für die nicht in Wohnungen der Genossenschaft wohnenden Mitglieder erfolgen Bekanntmachungen durch Aushang im Büro der Genossenschaft und auf der Internetseite der Genossenschaft unter der Adresse www.bgfg.de.

§ 7 Wahlvorschläge der Mitglieder

1. Jedes Mitglied kann unter Nennung seines Namens und seiner Anschrift für seinen Wahlbezirk Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Der Vorschlag muss jeweils den Namen, Vornamen und die Anschrift sowie die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse des vorgeschlagenen Mitgliedes angeben. Dem Vorschlag ist eine Erklärung des Vorgeschlagenen beizufügen, dass er mit seiner Kandidatur für den betreffenden Wahlbezirk einverstanden ist, sowie eine vom Vorgeschlagenen unterschriebene Erklärung, dass er die zum Zeitpunkt der Abgabe des Wahlvorschlages aktuellen „Datenschutzhinweise Vertreterwahl“ zur Kenntnis genommen hat. Die Einzelheiten, insbesondere die erforderlichen personenbezogenen Daten, ergeben sich aus den in Satz 3 genannten Datenschutzhinweisen.
2. Die Wahlvorschläge müssen in der vom Wahlvorstand bestimmten Frist beim Wahlvorstand eingereicht sein.
3. Der Wahlvorstand prüft die bei ihm eingereichten Wahlvorschläge daraufhin, ob die Angaben über die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder vollständig und die vorgeschlagenen Mitglieder wählbar sind. Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis dieser Prüfung durch Beschluss fest und stellt aufgrund dieser Wahlvorschläge eine Wahlvorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge auf.
4. Ist die Zahl der gültigen Wahlvorschläge in einem oder mehreren Wahlbezirken geringer als die Zahl der in diesem Bezirk zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter, so hat der Wahlvorstand die Aufgabe, weitere Kandidaten für diese Wahlbezirke vorzuschlagen, wobei nach § 7 Absatz 1 und 2 der Wahlordnung zu verfahren ist. Die vom Wahlvorstand benannten Kandidaten werden ebenfalls auf die Wahlvorschlagsliste gesetzt.

5. Die Wahlvorschlagsliste wird im Wahlbezirk wenigstens zwei Wochen vor dem Wahltermin ausgehängt. Für den Wahlbezirk der nicht mit Wohnraum der Genossenschaft versorgten Mitglieder erfolgt der Aushang im Büro der Genossenschaft und auf der Internetseite der Genossenschaft unter der Adresse www.bgfg.de.

§ 8 Durchführung der Wahl, Stimmzettel

1. Die Vertreter und Ersatzvertreter werden in geheimer Wahl gewählt. § 29 Absatz 4 der Satzung gilt entsprechend.
2. Die Wahl kann durchgeführt werden in der Form der Briefwahl (§ 9 der Wahlordnung) und der Online-Wahl (§§ 11, 11a der Wahlordnung). Der Wahlvorstand kann beschließen, dass die Wahl nur in der einen oder anderen Form oder in einer kombinierten Form durchgeführt wird.
3. Die Stimmabgabe erfolgt per Stimmzettel. Bei Stimmabgabe per Briefwahl erfolgt die Stimmabgabe mittels papierhaften Stimmzettels. Bei Stimmabgabe per Online-Wahl erfolgt die Stimmabgabe mittels elektronischen Stimmzettels.
4. Es ist zu gewährleisten, dass jedes Mitglied sein Stimmrecht nur einmal ausübt.
5. Die Wahl nach gebundenen Listen ist ausgeschlossen.

§ 9 Briefwahl

1. Jedes Mitglied kann durch Brief wählen, soweit die Briefwahl vom Wahlvorstand zugelassen ist. Der Wahlvorstand gibt den Zeitpunkt bekannt, bis zu dem spätestens die schriftliche Stimmabgabe beim Wahlvorstand eingegangen sein muss.
2. Der Wahlvorstand übermittelt dem Mitglied
 - a) einen Freiumschlag (Wahlbrief), der mit dem Wahlbezirk sowie der Wahlbezirksnummer gekennzeichnet und mit der Adresse des Wahlvorstandes versehen ist und
 - b) einen Stimmzettel mit neutralem Stimmzettelumschlag und
 - c) eine vorgedruckte, von dem Mitglied abzugebende Erklärung, in der gegenüber dem Wahlvorstand zu versichern ist, dass der Stimmzettel persönlich ausgefüllt wurde.
3. Hat ein Mitglied die Unterlagen für die Briefwahl nicht erhalten, so hat es sich zur Übermittlung von Ersatzwahlunterlagen rechtzeitig an den Wahlvorstand zu wenden. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

4. Die Ausgabe etwaiger Ersatzwahlunterlagen ist in der Wählerliste zu vermerken.
5. Der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten an, denen er seine Stimme gibt. Er darf nur höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind. Der vom Mitglied ausgefüllte Stimmzettel ist in den zu verschließenden Stimmzettelumschlag zu legen. Der verschlossene Stimmzettelumschlag ist in den Wahlbrief zu legen. Die vorgedruckte Erklärung gemäß Absatz 2 c) ist unter Angabe des Ortes und des Datums vom Mitglied zu unterschreiben und ebenfalls in den Wahlbrief zu legen. Der Wahlbrief ist so rechtzeitig an die vorgegebene Adresse zu übersenden, dass dieser fristgerecht zu dem vom Wahlvorstand festgesetzten Zeitpunkt nach Absatz 1 eingeht.
6. Die eingegangenen Wahlbriefe sind ungeöffnet nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes ordnungsgemäß zu verwahren. Ihre Anzahl ist für jeden Wahlbezirk gesondert festzuhalten. Die nicht ordnungsgemäß gekennzeichneten Wahlbriefe sind mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen.
7. Der Wahlvorstand stellt die Anzahl der ihm übermittelten Wahlbriefe – bezogen auf den Bezirk – in einer Niederschrift fest. Bei ungültigen Wahlbriefen gilt die Stimme als nicht abgegeben. Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste entsprechend. Danach sind die Stimmzettelumschläge dem Wahlbrief zu entnehmen. Der Wahlvorstand prüft deren Gültigkeit anhand der Vorgaben gemäß Absatz 2 und 6. Im Fall der kombinierten Wahl nach § 8 Absatz 2 der Wahlordnung gleicht der Wahlvorstand nach dem gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 der Wahlordnung bekannt gemachten Zeitpunkt die Wahlbriefe mit der Wählerliste gemäß § 11 der Wahlordnung ab. Bei bereits erfolgter Stimmabgabe gemäß § 11 der Wahlordnung wird der zugehörige Stimmzettelumschlag ungeöffnet zu den Wahlunterlagen genommen. Bei nicht erfolgter Stimmabgabe gemäß § 11 der Wahlordnung wird der Stimmzettelumschlag in die Wahlurne gelegt. Die Wahlbriefe sind zu vernichten. Die Anzahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettelumschläge ist in der Niederschrift festzuhalten.

§ 10 Online-Wahl – Zulässigkeit und Anforderungen

1. Der Wahlvorstand darf die Durchführung der Online-Wahl nur beschließen, wenn das System zur Durchführung der Online-Wahl die technischen Spezifikationen besitzt, um alle gesetzlichen und satzungsgemäßen Wahlgrundsätze und die zwingenden Datenschutzvorschriften einzuhalten. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen zu dokumentieren.

2. Die Einhaltung der Wahlgrundsätze sowie der Datenschutzvorschriften wird insbesondere durch folgende Maßnahmen sichergestellt:
- das eingesetzte System zur Durchführung der Online-Wahl genügt dem jeweiligen Stand der Technik, insbesondere den entsprechenden Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik,
 - jedes Mitglied übt sein Stimmrecht nur einmal aus, der Prozess der Stimmabgabe erfolgt anonymisiert und die abgegebenen Stimmen werden von personenbezogenen Daten getrennt gespeichert,
 - die Reihenfolge des Stimmeinganges kann nicht nachvollzogen werden,
 - die IP-Adressen der wählenden Mitglieder werden nicht gespeichert,
 - es erfolgt keine Speicherung des elektronischen Stimmzettels auf dem zur Eingabe benutzten Endgerät,
 - die Datenübermittlung erfolgt verschlüsselt, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern,
 - bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten wird gewährleistet, dass bei der Überprüfung der Stimmberechtigung und der Registrierung der Stimmabgabe in der Wählerliste kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist (der Wahlvorstand kann lediglich überprüfen, ob ein Wähler elektronisch abgestimmt hat, um eine doppelte Stimmabgabe auszuschließen; nicht jedoch wie er abgestimmt hat),
 - sonstige Rückschlüsse auf das Abstimmverhalten sind ausgeschlossen,
 - eine Veränderung des elektronischen Stimmzettels nach der finalen Übermittlung ist ausgeschlossen,
 - die Wahlserver werden in Deutschland oder an einem Standort innerhalb der europäischen Union betrieben,
 - die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden (autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes),
 - es ist durch geeignete technische Maßnahmen sichergestellt, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können und dass die Wiederholung der Stimmenauszählung gemäß § 12 Absatz 3 der Wahlordnung möglich ist.

§ 11 Online-Wahl – Wahlverfahren

- Jedes Mitglied kann seine Stimme mittels elektronischen Stimmzettels unter der in der Bekanntmachung nach § 6 der Wahlordnung veröffentlichten Internetadresse abgeben, soweit der Wahlvorstand die Online-Wahl zugelassen hat. Hierzu werden dem Mitglied auf Anforderung die erforderlichen Wahlunterlagen zur Verfügung gestellt. Wird auf Beschluss des Wahlvorstandes ausschließlich per Online-Wahl gewählt, so sendet die Genossenschaft den Mitgliedern unaufgefordert die Wahlunterlagen zu.
- Die Ausgabe der Wahlunterlagen ist in der Wählerliste zu vermerken. Der Wahlvorstand gibt den Zeitpunkt bekannt, bis zu dem das System zur Durchführung der Online-Wahl geöffnet und eine elektronische Stimmabgabe möglich ist.
- Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten (z. B. Wähler-ID und Passwort) und Informationen zur Durchführung der Wahl. Der Wahlberechtigte hat vertraulich mit seinen Zugangsdaten umzugehen.
- Die Stimmabgabe im Rahmen der Online-Wahl wird von der Genossenschaft während des Wahlzeitraumes zusätzlich in den Räumlichkeiten der Genossenschaft ermöglicht, sofern der Wahlvorstand ausschließlich die Online-Wahl zugelassen hat.
- Die Stimmabgabe erfolgt mittels elektronischen Stimmzettels und ist nur nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Mitgliedes im System zur Durchführung der Online-Wahl möglich. Anmeldung und Authentifizierung erfolgen gemäß den Informationen zur Durchführung der Wahl nach Absatz 2.
- Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den Informationen zur Durchführung der Wahl nach Absatz 2 elektronisch auszufüllen. § 9 Absatz 3 der Wahlordnung gilt entsprechend.
- Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder abgebrochen werden. Eine verbindliche Übermittlung des elektronischen Stimmzettels ist erst nach Bestätigung der Eingabe durch das Mitglied möglich (verbindliche Stimmabgabe).
- Die erfolgreiche Übermittlung (Speicherung der verbindlichen Stimmabgabe in der elektronischen Urne) wird dem Mitglied auf dem zur Durchführung der Wahl genutzten Endgerät angezeigt. Mit dieser Anzeige gilt die Stimmabgabe als vollzogen.
- Die Stimmabgabe wird bis zum Ende der Wahl zugriffssicher gespeichert. Das verwendete System zur Durchführung der Online-Wahl darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Stimmabgabe wird automatisch in der Wählerliste vermerkt.

§ 11a Online-Wahl - Umgang mit Störungen

1. Werden Störungen im Rahmen der Online-Wahl bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlvorstand diese Störung ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die Online-Wahl fortsetzen.
2. Können die in Absatz 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die Online-Wahl zunächst zu unterbrechen. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird die Online-Wahl nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung fortgesetzt. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte nicht mit vertretbarem Zeitaufwand ausgeschlossen werden, wird die Online-Wahl insgesamt durch den Wahlvorstand endgültig abgebrochen.
3. Störungen im Sinne der Absätze 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlvorstand getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift gemäß § 13 der Wahlordnung zu vermerken. Unterbrechungen und die vom Wahlvorstand in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie Wahlabbrüche sind den Mitgliedern bekannt zu machen. Für die Bekanntmachung gilt § 6 Absatz 2 Satz 2 der Wahlordnung entsprechend.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Störungen, die von Mitgliedern zu vertreten sind.

§ 12 Ermittlung des Wahlergebnisses

1. Der Wahlvorstand kann für die Auszählung der Stimmen Wahlhelfer einsetzen. Es sind Zählgruppen von jeweils drei Personen zu bilden.
2. Die Stimmabgaben gemäß § 9, § 10 und § 11 der Wahlordnung werden am Tag der Stimmauszählung zusammengeführt, soweit die Wahl in einer kombinierten Form gemäß § 8 Absatz 2 der Wahlordnung durchgeführt wurde.
3. Soweit es die Stimmabgabe nach § 11 der Wahlordnung betrifft, veranlasst der Wahlvorstand am Tag der Stimm-

auszählung die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das System zur Durchführung der Online-Wahl zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Teilergebnis der Online-Wahl. Das Teilergebnis wird anhand des Ausdruckes der Auszählungsergebnisse durch den Wahlvorstand festgestellt.

4. Nach der Stimmauszählung und ggf. Zusammenführung gemäß Absatz 2 wird das Endergebnis durch den Wahlvorstand festgestellt.
5. Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) die nicht oder nicht allein in dem ausgehändigten Umschlag eingereicht worden sind,
 - b) die nicht mit dem Stimmzettel übereinstimmen, der dem Wahlberechtigten ausgehändigt bzw. übermittelt wurde, insbesondere andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführte Namen enthalten,
 - c) die mehr angekreuzte bzw. markierte Namen enthalten, als Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind,
 - d) aus denen der Wille der Abstimmenden nicht eindeutig erkennbar ist,
 - e) die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind.

Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss des Wahlvorstandes festzustellen und zu begründen.

6. Ein Mitglied der Zählgruppe verliest aus den gültigen Stimmzetteln die Namen der angekreuzten Kandidaten. Jeden verlesenen Namen vermerkt ein zweites Mitglied der Zählgruppe in einer Zählliste, ein anderes Mitglied in einer Gegenliste. Die Listen werden jeweils von den Mitgliedern der Zählgruppe unterzeichnet.

§ 13 Niederschrift über die Wahl

1. Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Dieser sind die gültigen Stimmzettel, die Zählliste und die Gegenliste sowie Stimmzettel, die vom Wahlvorstand für ungültig erklärt worden sind, sowie der Ausdruck gemäß § 12 Absatz 3 Satz 3 der Wahlordnung als Anlage beizufügen.
2. Die Niederschrift ist von den anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Stimmzettel werden, getrennt nach gültigen und ungültigen, in verschlossenen Umschlägen bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl vom Wahlvorstand aufbewahrt. Die Zählliste und die Gegenliste sind für die Dauer der Wahlperiode vom Wahlvorstand zu verwahren.

§ 14 Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter

1. Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge und der Niederschriften über die Wahlhandlungen stellt der Wahlvorstand innerhalb einer Woche nach der Wahl die in jedem Wahlbezirk gewählten Vertreter und Ersatzvertreter und ihre Reihenfolge durch Beschluss fest.
2. Als Vertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die jeweils die meisten Stimmen erhalten haben. Die übrigen Gewählten rücken in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen auf. Lehnt ein Gewählter die Annahme der Wahl ab oder scheidet vor der Annahme der Wahl durch Tod aus der Genossenschaft aus (§ 29 Absatz 8 der Satzung), rücken die übrigen Gewählten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen auf.
3. Als Ersatzvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die nach den Vertretern die meisten Stimmen erhalten haben.
4. Bei Mitgliedern, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet das Los über die Reihenfolge und die Zuordnung als Vertreter oder Ersatzvertreter.
5. In die Niederschrift über den Beschluss nach Absatz 1 sind die Wahlergebnisse in den Wahlbezirken und das Gesamtergebnis aufzunehmen. Dabei sind die Namen der in den einzelnen Wahlbezirken gewählten Vertreter und Ersatzvertreter in der Reihenfolge der Stimmen, die auf sie entfallen sind, aufzuführen. Widerspricht ein Mitglied des Wahlvorstandes der Feststellung von Vertretern und Ersatzvertretern, so ist das unter Angabe des Grundes ebenfalls aufzunehmen.
6. Der Wahlvorstand hat die als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich über ihre Wahl zu unterrichten. Die Gewählten haben nach ihrer Benachrichtigung innerhalb von zehn Tagen zu erklären, falls sie die Wahl nicht annehmen.
7. Erlischt nach der Wahl vorzeitig ein Vertreteramt aus Gründen gemäß § 29 Absatz 8 der Satzung, so tritt an diese Stelle der Ersatzvertreter, der die meisten Stimmen nach Absatz 3 erhalten hat.
8. Steht in einem Wahlbezirk kein Ersatzvertreter mehr zur Verfügung, so dürfen Ersatzvertreter anderer Wahlbezirke, die der Wahlvorstand bestimmt, entsprechend der Reihenfolge nach Absatz 3 nachrücken.
9. Sind alle Ersatzvertreter der Wahlbezirke weggefallen, kann eine Nachwahl der Ersatzvertreter durchgeführt werden, um zu vermeiden, dass die Zahl der Vertreter unter die Mindestzahl gemäß § 29 Absatz 1 der Satzung sinkt.

§ 15 Vereinfachtes Wahlverfahren

Übersteigt die Zahl der vorgeschlagenen Kandidaten, die ihr Amt annehmen würden, nicht die Zahl der zu wählenden Vertreter eines Bezirkes, so kann der Wahlvorstand beschließen, dass diese Kandidaten ohne Durchführung einer Wahl als gewählt gelten.

§ 16 Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter

Der Wahlvorstand hat die Vornamen und Nachnamen der Vertreter und Ersatzvertreter, die die Wahl angenommen haben, in der Reihenfolge, die sich aus § 14 Absatz 1–4 und § 15 der Wahlordnung ergibt, gemäß § 6 Absatz 2 der Wahlordnung bekannt zu machen.

§ 17 Beanstandungen

1. Beanstandungen der Wählerliste (§ 5 Absatz 2 der Wahlordnung) und der ausgelegten Wahlvorschläge (§ 7 der Wahlordnung) müssen binnen einer Woche in Textform beim Wahlvorstand unter Angabe des Grundes angebracht werden.
2. Hilft der Wahlvorstand den Beanstandungen nicht ab, so hat er diese mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Aufsichtsrat der Genossenschaft als Berufungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

§ 18 Einsprüche

1. Einsprüche gegen das Verfahren bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl können, soweit nicht nach § 6 Absatz 1 der Wahlordnung etwas anderes bestimmt ist, nur binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 12 der Wahlordnung) in Textform unter Angabe von Gründen beim Wahlvorstand eingebracht werden. Einsprüche gegen die Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter können binnen einer Woche nach ihrer Bekanntgabe (§ 16 der Wahlordnung) in gleicher Form erhoben werden.

2. Die Entscheidung des Wahlvorstandes ist dem Mitglied, das den Einspruch erhoben hat, unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 19 Berufung

Gegen die Entscheidung über einen Einspruch (§ 18 der Wahlordnung) ist die Berufung zulässig. Sie muss innerhalb einer Woche nach Eingang der Mitteilung über die Entscheidung des Wahlvorstandes schriftlich beim Vorstand der Genossenschaft eingelegt und begründet werden. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat endgültig.

Hamburg, 13.06.2023



Baugenossenschaft freier Gewerkschafter eG

Willy-Brandt-Straße 67 | 20457 Hamburg
T: 040 21 1100-0 | info@bgfg.de | bgfg.de